



Landratsamt Freising



Hausordnung

für die Asylbewerberunterkünfte des Landkreises Freising

Das Landratsamt Freising erlässt folgende Hausordnung

1. Hausrecht

- 1.1 Das Landratsamt als Staatsbehörde ist gemäß § 12 Abs. 2 der Asyldurchführungsverordnung (DV Asyl) die für die Bereitstellung der Unterkunft zuständige Behörde und damit Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht erstreckt sich auf das Gebäude und das Gelände der Unterkunft.
- 1.2 Die Ausübung des Hausrechts ist neben dem Landrat dem Leiter der Abteilung 2 des Landratsamts sowie den mit der Betreuung der Asylbewerber befassten Mitarbeitern des Sachgebiets 25- Asyl- und Flüchtlingsmanagement (im Folgenden: Sozialverwaltung) übertragen. In Ausübung dieses Hausrechts können Räume betreten, Ausweiskontrollen durchgeführt, Besucher aus der Unterkunft gewiesen und Hausverbote erteilt werden.

2. Bewohner der Unterkunft

- 2.1 Bewohner der Unterkunft sind Asylbewerber und die durch ihren Status dazu berechtigten sonstigen Bewohner. Anerkannte und nicht berechtigte Personen haben die Unterkunft sobald als möglich zu verlassen.
- 2.2 Die Bewohner sind zur gegenseitigen Rücksicht und gegenüber den Mitarbeiten/innen des SG 25 verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere Mitbewohner weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.
- 2.3 Gewalt in jeglicher Form, sei sie psychisch, physisch oder strukturell, ist zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere Gewalt gegen Kinder (Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung), Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Gewalt, Stalking und Belästigung. Diskriminierende Äußerungen und Handlungen, die auf die Herkunft, Geschlechts- und Religionszugehörigkeit oder auf die sexuelle Orientierung bzw. sexuelle Identität abzielen, sind gegenüber Bewohnern, Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen zu unterlassen.
- 2.4 Das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der aktuell geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen sind verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- 2.5 Aus Brandschutzgründen und wegen der Verpflichtung der Bewohner zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist das Rauchen jeglicher Art (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten) in der Unterkunft verboten. Ebenso verboten ist der übermäßige Konsum alkoholischer Getränke.
- 2.6 Jegliche Art der Prostitution und deren Förderung sind verboten.

3. Besucher der Unterkunft

- 3.1 Besuchern ist der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von 08:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends gestattet; Übernachtungen sind verboten.
- 3.2 Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.
- 3.3 Besuchern ist das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der aktuell geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- 3.4 Besuchern ist das Rauchen jeglicher Art (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten) in der Unterkunft sowie der übermäßige Konsum alkoholischer Getränke verboten.

4. Allgemeines

- 4.1 Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur

Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten o.ä. verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen der Sozialverwaltung unverzüglich zu melden.

- 4.2 Das Betreten der Unterkunft durch Vertreter der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichtserstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle des Landratsamts zulässig. Das Fotografieren auf dem Gelände und in den Unterkunftsräumen bedarf ebenfalls einer Genehmigung der Pressestelle des Landratsamts.
- 4.3 Das Betreten der Unterkunft mit Tieren sowie das Halten von Tieren aller Art in der Unterkunft ist nicht gestattet.
- 4.4 Der Besitz von Waffen jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen, Sprengstoff und Feuerwerkskörper) ist in der Unterkunft verboten und wird bei Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht.
- 4.5 Der Sozialverwaltung ist rechtzeitig zu melden:
 - Die Abwesenheit von der Essensausgabe
 - Abfahrt, Rückkehr und Aufenthaltsort bei längerer Abwesenheit (mehr als 1 Tag)
- 4.6 Die Sozialverwaltung und die Polizei sind berechtigt, in und auf dem Gelände der Unterkunft Ausweiskontrollen durchzuführen.

5. Zuteilung und Ausstattung der Zimmer

- 5.1 Die Zimmer werden von der Sozialverwaltung zugewiesen. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer; eine Verlegungsanordnung hat der Bewohner zu befolgen. Ohne vorherige Zustimmung der Sozialverwaltung darf ein Zimmer nicht gewechselt werden. Nur in Ausnahmefällen werden aufgrund (amts)ärztlicher Begutachtung Sonderzimmer vergeben und zugeteilt.
- 5.2 Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind Eigentum des Landkreises Freising. Sie sind pfleglich zu behandeln und müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Zimmern verbleiben. Bei Schäden oder Verlust haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat. Gleiches gilt bei Schädlingsbefall, der durch die Bewohner verursacht wird.
- 5.3 Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Sozialverwaltung kann ausnahmsweise eine Erlaubnis erteilen. Wird die Belegungskapazität der jeweiligen Zimmer durch das zusätzliche Mobiliar beeinträchtigt, kann von der Sozialverwaltung eine Zwangsräumung durchgeführt werden.
- 5.4 Das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme elektrischer Geräte in den Zimmern ist verboten; ausgenommen sind Fernseher, DVD-, Stereo- und Computeranlagen sowie zusätzliche Lampen, wenn es das elektrische Leitungssystem des Hauses zulässt. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können von der Sozialverwaltung eingezogen werden. Sie sind dem Besitzer beim Auszug oder bei der Verwendung außerhalb der Unterkunft zurückzugeben. Dies gilt ausdrücklich auch für Klimageräte jeglicher Art.
- 5.5 Bei Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Sozialverwaltung zurückzugeben. Das Zimmer bzw. das Bett sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
- 5.6 Tapezieren oder Malerarbeiten sind generell verboten.

6. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage

- 6.1 Die Bewohner sind verpflichtet, die gemeinsam benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen.
- 6.2 Die Wohn-, Sanitär-, Wasch-, Trocken- und Küchenräume sind von den Bewohnern regelmäßig zu reinigen und zu lüften.
- 6.3 Hauseingangs-, Gemeinschaftsküchen-, Waschraum- und Kellerraumtüren sind stets geschlossen zu halten.
- 6.4 Bei Eintritt von Kälte ist der Bewohner verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Gemeinschaftsküchen- und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster in Gemeinschaftsküche, Waschküche, Toilette und Bad trifft in erster Linie den jeweiligen Benutzer.
- 6.5 Die Bewohner sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlingsbefall unverzüglich der Verwaltung zu melden.

6.6 Feuer und offenes Licht sind auf dem Gelände und in den Gebäuden der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper.

7. Allgemeine Hausruhe

- 7.1** Von 22.00 Uhr abends bis 07:00 Uhr morgens und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr nachmittags besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit nicht gestattet.
- 7.2** Radio-, Lautsprecher-, Tonband-, und Fernsehgeräte, Plattenspieler sowie jede Art von Hausmusik sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.
- 7.3** Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner in der Wohnruhe nicht gestört werden.
- 7.4** Ruhestörende Hausarbeiten oder sonstige lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr morgens bis 13:00 Uhr nachmittags sowie zwischen 15:00 Uhr nachmittags bis 18:00 Uhr abends und am Samstag zwischen 08:00 Uhr morgens bis 12:00 Uhr mittags durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine ruhestörenden Hausarbeiten oder lärmverursachende Tätigkeiten durchgeführt werden.

8. Müllbeseitigung

- 8.1** Es ist verboten, Abfälle aller Art in die Grünanlagen, Kellerabgänge, Treppenhäuser, Garagen oder Parkplätze zu werfen. Ebenso verboten ist, Toiletten, Badewannen, Waschbecken oder Spülen zur Müllbeseitigung zu benutzen.
- 8.2** Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen.
- 8.3** Speisereste und andere Abfälle müssen in Mülltüten in den Müllcontainer geworfen werden.
- 8.4** Von Bewohnern auf dem Grundstück entsorgte Möbel oder andere persönliche Habe werden auf Kosten der Eigentümer entsorgt.
- 8.5** Eine Mülltrennung ist nach den gesetzlichen Vergaben vorzunehmen.

9. Antennen, Telefone

- 9.1** Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Sozialverwaltung angebracht werden. Es ist verboten, Löcher für Kabeldurchführungen in Mauern, Fenster- und Türostöcke zu bohren.
- 9.2** Die Einrichtung bewohnereigener Telefonanschlüsse ist nicht gestattet.
- 9.3** Die in den Unterkünften bereitgestellten Mobiltelefone dürfen nur für Notfälle verwendet werden. Die Funktionsfähigkeit der Geräte darf nicht beeinträchtigt werden. Festgestellte Störungen oder Mängel sind unverzüglich der Sozialverwaltung zu melden.

10. Schilder

- 10.1** Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten und sonstigen Anschlägen jeglicher Art ist auf dem Gelände und in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sozialverwaltung.
- 10.2** Das Beschmieren und Bemalen von Eigentum des Landkreises ist verboten.
- 10.3** Das unbefugte Entfernen und Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln in den Gebäuden und auf dem Gelände der Unterkunft ist verboten.

11. Schlüssel

- 11.1** Dem Bewohner werden bei der Übergabe der Zimmer alle zur Nutzsache gehörenden Schlüssel übergeben. Eine Weitergabe ist untersagt.
- 11.2** Der Bewohner haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust des Schlüssels sich ergebenden Schäden, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.
- 11.3** Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art durch die Bewohner sind verboten.
- 11.4** Bei Auszug ist der Bewohner verpflichtet, alle übergebenen Schlüssel sowie von ihm selbst beschaffene Schlüssel an die Sozialverwaltung zu übergeben.
- 11.5** Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich der Sozialverwaltung zu melden.

11.6 Sofern sich ein Bewohner aussperrt, kann er während der Geschäftszeiten des Landratsamtes (Montag bis Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) Kontakt aufnehmen zum Hausmeisterteam. Außerhalb dieser Zeiten hat der Bewohner eigenständig ggf. einen Schlüsseldienst auf eigene Kosten zu kontaktieren.

12. Waschen

12.1 Das Aufstellen von privaten Waschmaschinen und Trocknern ist unzulässig.

12.2 Für Diebstahl oder Beschädigungen der Wäsche wird keine Haftung übernommen.

12.3 Mängel an Waschmaschinen und Trockner sind umgehend der Sozialverwaltung anzuzeigen.

12.4 Das Aufhängen von Wäsche an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren ist untersagt.

13. Nutzung der Gemeinschaftsküche

13.1 Jeder Bewohner ist zur Sauberhaltung der Kochstätte (Kochplatte, Arbeitsfläche) verpflichtet. In Betrieb genommene Kochplatten sind wieder abzuschalten.

13.2 Das Kochen in den Zimmern ist verboten.

14. Abstellen von Fahrrädern, Kinderwägen und sperrigen Gegenständen

14.1 Das Parken auf dem Gelände und Befahren des Geländes der Unterkunft mit Pkw's, Lkw's oder Motorrädern ist nicht generell gestattet.

14.2 Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwägen und sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Umzugsgut, Stühle usw.) im Hausflur, im Treppenhaus und im Vorraum für Heizung und Waschraum ist verboten.

14.3 Bei Zuwiderhandlungen kann die Sozialverwaltung die Fahrräder, Kinderwägen und sperrigen Gegenstände entfernen bzw. – sofern erforderlich – eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen. Daneben ist Nr. 15.1 anwendbar.

14.4 Die Lagerung von Reifen, Kfz-Ersatzteilen, usw. ist in und auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Sollten diese Gegenstände nach Aufforderung nicht beseitigt werden, werden sie kostenpflichtig entsorgt.

15. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können insbesondere:

- Asylbewerber in eine andere Unterkunft verlegt,
- Sonstigen Bewohnern oder Besuchern ein Hausverbot erteilt werden.

16. Sicherheitsbestimmungen

16.1 Folgende Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten:

- Feuerpolizeiliche Vorschriften
- jeweils aktuelle Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz
- Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten.
- Die Rauchmelder dürfen nicht abmontiert werden. Sobald die Rauchmelder ein akustisches Signal abgeben, welches das Leistungsende der Batterie anzeigt, ist dies der Sozialverwaltung oder dem Beauftragten für die Unterkunft zu melden.

16.2 Das Betreten und Besteigen von Bedachungen der Unterkunft und seiner Nebengebäude ist verboten.

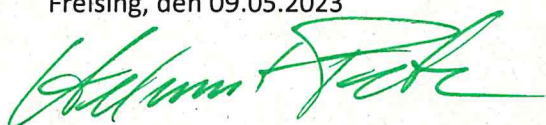
16.3 Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten werden.

16.4 Eltern haften für ihre Kinder.

17. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Freising, den 09.05.2023



Helmut Petz
Landrat